

# RS OGH 2000/6/27 11Os76/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2000

## Norm

MRK Art5 III4d2

JGG §1

JGG §23 ff

StPO §281 Abs1 Z1

## Rechtssatz

In der Verfahrensphase vor Beginn der Hauptverhandlung genügt auch in Bezug auf die Altersbestimmung des Täters eine bloße Verdachtslage, deren Verifizierung dem Erkenntnisverfahren vorbehalten bleibt, in welchem diese unter dem Aspekt des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Abs 1 Z 1 StPO bedeutsame Frage ungeachtet der die Volljährigkeit bereits behandelnden Einspruchsentscheidung neuerlich aufgegriffen und durch entsprechende Antragstellung releviert werden kann.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 76/00

Entscheidungstext OGH 27.06.2000 11 Os 76/00

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113815

## Im RIS seit

27.07.2000

## Zuletzt aktualisiert am

13.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)